

**Dokumentation zur Prüfung der Verwertbarkeit und
Verwertungsmöglichkeiten gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV**

Warum ist eine Verwertung des Abfalls nicht möglich?

A	<input type="checkbox"/> Verwertung ist technisch <u>nicht</u> möglich aufgrund der chemisch-physikalischen Eigenschaften des Abfalls. Begründung: <input type="checkbox"/> Werte überschreiten die Zulässigkeitskriterien nach Tabelle 1 Anhang 3 DepV. <input type="checkbox"/> Abfall enthält Asbest, Persistente organische Schadstoffe (POP) oder ist als Ersatzbaustoff ungeeignet (§14 Abs. 2 DepV). <input type="checkbox"/> Materialklassifizierungen nach ErsatzbaustoffV überschritten (§ 6 Abs. 2 Nummer 2, § 13 Abs. 1 Nummer 2 ErsatzbaustoffV). Sonstiges: (nachvollziehbare Begründung erforderlich!).			
B	<input type="checkbox"/> Verwertung ist grundsätzlich möglich, es ist jedoch keine wirtschaftlich zumutbare Verwertungsmaßnahme vorhanden (Begründung durch konkrete Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. Ablehnungen der angefragten Verwerter als separate Anlage ergänzen). Die untenstehende Reihenfolge ist gemäß § 6 KrWG zwingend einzuhalten. Geprüfte Verwertungswege: <input type="checkbox"/> Recycling <input type="checkbox"/> Behandlungsanlage (mechanisch / biologisch / thermisch) <input type="checkbox"/> Verfüllungen, Aufschüttungen <input type="checkbox"/> Verwendung als Ersatzbaustoff auf anderen Deponien <input type="checkbox"/> Sonstige und zwar: _____			
C	Begründung zu A oder B (ggfs. separates Beiblatt, begleitende Unterlagen erforderlich!):			
D	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 30%; border: none;">Ort, Datum</td> <td style="width: 40%; border: none;">Unterschrift (Abfallerzeuger)</td> <td style="width: 30%; border: none;">bei der Erstellung hat mitgewirkt</td> </tr> </table>	Ort, Datum	Unterschrift (Abfallerzeuger)	bei der Erstellung hat mitgewirkt
Ort, Datum	Unterschrift (Abfallerzeuger)	bei der Erstellung hat mitgewirkt		

Anmerkungen:

In § 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV ist seit dem 4. Juli 2020 die Dokumentation der Prüfung der Verwertbarkeit durch den Abfallerzeuger/-besitzer als verpflichtender Bestandteil der grundlegenden Charakterisierung vorgeschrieben.

Sofern eine Vermeidung von Abfällen nicht möglich ist, ist der Abfallerzeuger/-besitzer von Abfällen verpflichtet, die Abfälle zu verwerten (§ 7 Abs. 2 bis 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), i. V. m. § 6 KrWG). Nur wenn eine Verwertung nicht möglich ist, sind die Abfälle zu beseitigen (§ 15 Abs. 1 KrWG).

Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft - Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung:

Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
3. Recycling
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
5. Beseitigung

Ist keine Verwertung möglich, ist dies schriftlich zu begründen. In der Begründung sind das konkrete Bauvorhaben, der konkrete Abfall, die (ablehnenden) Annahmestellen und die dortigen Ansprechpartner zu nennen. Es soll zudem ersichtlich sein, dass die zum Bauvorhaben/zum Abfall dazugehörigen Unterlagen wie z. B. Prüfberichte auch tatsächlich eingereicht wurden, d.h. die erforderlichen schriftlichen Ablehnungen der angefragten Verwerter sollen konkret auf diese Unterlagen Bezug nehmen.